

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Verordnung über den Wattenwil-Märit

Inkraftsetzung 01.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---------------------------|---|
| GEBÜHREN | 3 |
| ENTSCHÄDIGUNGEN | 4 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 4 |

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.

Verordnung über den Wattenwil-Märit

Gebühren

| | | |
|------------------|---|---|
| Marktgebühr | Art. 1 | |
| | ¹ Marktstände pro Tag/Wochenende, Miete | CHF 20.00 |
| | ² Marktgebühr pro Tag und Laufmeter inkl. Kehricht | CHF 15.00 |
| | ³ Strombezug nur Licht | CHF 5.00 |
| | weitergehender Strombezug (z. B. Wasserkocher / Herdplatte) | CHF 15.00 |
| | ⁴ Erlass der Marktgebühr (exkl. Strom) für gemeinnützige Vereine und soziale Institutionen mit Sitz in Wattenwil sowie das einheimische Gewerbe, welches auf seinem eigenen Grundstück im Märit-Perimeter einen bewilligten Stand betreibt | gemäss Reglement über den Wattenwil-Märit |
| Festwirtschaften | Art. 2 | |
| | Infrastrukturbeitrag Festwirtschaftsbetreiber inkl. gastgewerblicher Einzelbewilligung | |
| | a) Bewirtschaftung bis 50 Personen | CHF 75.00 |
| | b) Bewirtschaftung bis 100 Personen | CHF 150.00 |
| | c) Bewirtschaftung ab 200 Personen | CHF 350.00 |
| Mehrweggeschirr | Art. 3 | |
| | Die Gebühren für das Angebot des Mehrweggeschirrs werden nach Anzahl Festwirtschaftsbetriebe weiterverrechnet. | |
| Parkplatz | Art. 4 | |
| | Parkplatzgebühr pro Auto | CHF 5.00 |

Entschädigungen

Gemeindepersonal

Art. 6

Das Gemeindepersonal übt die Aufgaben im Rahmen des Stellenbeschriebes während der Arbeitszeit aus. Weitergehende Aufgaben können gemäss dieser Verordnung separat entschädigt werden.

Marktchef

Art. 7

¹ Dem Marktchef wird eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.00 entrichtet.

² In dieser Pauschale sind allfällige Entschädigungen für Sitzungen sowie Telefon- und Fahrspesen innerhalb des Gemeindegebiets enthalten. Die weiteren Spesenentschädigungen werden gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Wattenwil ausgerichtet.

³ Die Entschädigung für Personal, welches der Marktchef zur Unterstützung für die Aufgabenerfüllung bezieht, erfolgt direkt durch den Marktchef und mindert dessen Einnahmen entsprechend.

Parkplatzverantwortlicher

Art. 8

Dem Parkplatzverantwortlichen wird eine Entschädigungspauschale von CHF 260.00 entrichtet.

Helfer

Art. 9

¹ Kinder bis 16 Jahre pauschal CHF 10.00 pro Stunde.

² Personen ab 17 Jahren pauschal CHF 15.00 pro Stunde.

³ Vorbehalten bleibt die Entschädigung der Zivilschutzleistenden gemäss deren Bestimmungen.

⁴ Bisherige Personen haben Besitzstandgarantie auf die Entschädigungen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 01.02.2022 genehmigt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Reglementes über den Wattenwil-Märit.

Wattenwil, 01.02.2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti

Lara Saurer

Publikation

Der Bevölkerung wurde diese Verordnung mittels Publikation am 17.02.2022 zur Kenntnis gebracht.

Wattenwil, 17.02.2022

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer